

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Referat 5.2

An
die Superintendenturen,
die Arbeitsstelle für Kirchenmusik
die Kreiskantoren

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Ref. 2.2 z.K.

Nur per Email

Verena Zühlke
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 357
Fax 030 · 2 43 44 – 480
v.zuehlke@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 5.2
Az. 2310-0

Berlin, den 1.12.2021

2G/ 3G-Regelungen bei KirchenmusikerInnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen erreichte uns immer wieder die Frage, welche Vorschriften für Mitarbeitende gelten, die eigentlich unter die 3G-Regelung fallen, wenn noch andere Rechtsvorschriften (z.B. Eindämmungsverordnung Brandenburg) hinzutreten. Als Beispiel sind vor allem die KirchenmusikerInnen genannt worden, die mit ihren Chören proben und Auftritte haben.

Grundsätzlich gilt auch für KirchenmusikerInnen nach § 28b IfSG die Pflicht, vor Betreten der Arbeitsstätte einen 3G-Nachweis zu erbringen. Diese 3G-Regelung wird nun über die Landesverordnungen weiter eingeschränkt – nämlich für den Bereich des Chorgesangs und der Kulturveranstaltung.

So gilt in Brandenburg:

§ 21 Eindämmungsverordnung Brandenburg (Künstlerische Amateurensembles):

An Zusammenkünften künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen dürfen nur die in § 7 Absatz 1 genannten Personen teilnehmen. (Das heißt, vor allem geimpfte und genesene Personen.)

Für Berlin gilt: Das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa regelt auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der geltenden Fassung, dass Chorveranstaltungen in Räumen (Proben, Auftritte) nur unter der erweiterten 2G-Bedingung stattfinden können, d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen. Zusätzlich muss eine Maske getragen ODER nach Wahl des Veranstalters der Mindestabstand eingehalten ODER ein zusätzlicher negativer Test vorgezeigt werden. Der Verantwortliche entscheidet über die passende Vorgabe. Diese muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden.

Über diese Rechtsvorschriften wird mithin für KirchenmusikerInnen die 3G-Regelung eingeschränkt. Bei Chorproben und Chorauftritten gilt für alle Teilnehmenden die 2G-Regelung. Davon sind auch die KirchenmusikerInnen als Leitende betroffen. Auch sie müssen geimpft oder genesen sein. Die tägliche Testung genügt hier nicht.

Wird KirchenmusikerInnen durch die 2G-Regelung nunmehr ein Teil ihrer Arbeit unmöglich, entfällt gemäß § 326 Abs. 1 BGB auch der Anspruch auf die (volle) Gegenleistung. Es wären folglich Gehaltskürzungen bzw. Einstellung der Gehaltszahlung möglich.

Natürlich kann im Einzelfall auch von dem ohnehin vorrangig zu nutzenden Instrument des Homeoffice Gebrauch gemacht werden, sofern dienstliche Belange dies zulassen.

Für Sachsen ist die Unterscheidung zwischen 2G und 3G derzeit unerheblich. Es gilt die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung mit Notfallmaßnahmen. Die Verordnung sieht weitgehende Einschränkungen für Kultur und Tourismus vor. So ist die **Durchführung von Proben von Laienchören und –orchestern derzeit untersagt**.

Bitte beachten Sie auch die Rahmenhygienekonzepte und die weiteren Hinweise und Empfehlungen auf www.ekbo.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Zühlke)